

Wahlordnung des Polzeisportvereins 90 e.V.

1. Von den anwesenden Mitgliedern des Vereins ab 16 Jahren ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen, der bis zu drei Mitglieder angehören sollen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter. Mandatsträger, die in die Kandidatenlisten aufgenommen werden, dürfen nicht in der Wahlkommission mitarbeiten.
2. Die Wahlen werden auf der Grundlage der Satzung durchgeführt. Zur Mitgliederversammlung müssen die Stimmen von den anwesenden Mitgliedern persönlich abgegeben werden. Eine Bündelung ist nicht statthaft.

Wählbar sind Personen ab dem vollendeten 18-Lebensjahr.

Personen unter 18 Jahren können lediglich als Beisitzer gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

In den Vorstand und als Kassenprüfer/Kassenprüferin kann gewählt werden, wer Mitglied des Polzeisportvereines ist.

Die Mitglieder stimmen darüber ab, ob die Wahl offen oder geheim durchgeführt werden soll. Gemäß der Satzung hat die Wahl geheim zu erfolgen, wenn 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitswilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Gemäß der Satzung erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder als Einzelwahl.

Die Wahl der Kassenprüferin/Kassenprüfer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang.

Die Wahl ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und wenn der Kandidat/die Kandidatin die Wahl angenommen hat, gültig.

3. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Wahlleiter unterbreitet werden. Die Kandidatenliste ist offen für weitere Vorschläge.
4. Die Kandidatenliste wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschlossen. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Einwände gegen einen oder mehrere Kandidatinnen/ Kandidaten zu erheben und sich selbst zu bewerben. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, falls es gewünscht wird, sich vorzustellen und die an sie gestellten Sachfragen zu beantworten.

5. Bei geheimer Wahl ist bei der Stimmabgabe zu beachten:
 - Der Wahlschein ist sauber zu behandeln,
 - Namen der Kandidaten, die nicht gewählt werden, sind deutlich zu streichen,
 - der Wahlschein ist ungültig, wenn für eine größere Anzahl Kandidaten, als zur Wahl stehen, gestimmt wird,
 - der Wahlschein ist ungültig, wenn er durchkreuzt ist oder anderweitig beschrieben ist.

6. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

Diese Wahlordnung wurde vom Vereinsrat am 23.08.2021 beschlossen und tritt am 24.08.2021 in Kraft. Alle bisherigen Wahlordnungen des PSV 90 e.V. treten damit außer Kraft.

Vorsitzender

Geschäftsführer